

---

## Niemand ist eine Insel <sup>(1)</sup>

### Oder: Es gibt mehr als Bund, Länder und Gemeinden

Ammersbek steht als Gemeinde nicht alleine. Die Stimme unsere Gemeinde ist im großen Chor der Bundesrepublik jedoch zu leise. Damit sie gehört wird, ist sie Mitglied im kommunalen Spitzenverband, dem Schleswig-Holsteinischen Gemeindetag ([www.shgt.de](http://www.shgt.de)). Dieser vertritt über 1000 Gemeinden, dazu noch Städte und Zweckverbände.

*„Der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag ist ... Interessenvertreter, Repräsentant und zugleich Gemeinschaft für seine Mitglieder. Der Gemeindetag ... fördert und wahrt das Recht auf gemeindliche Selbstverwaltung. Er vertritt die Interessen seiner Mitglieder und bietet zugleich ein Forum für den Erfahrungstausch. In der Zusammenarbeit mit Landtag und Landesregierung hat der Gemeindetag eine beratende Funktion. Er macht bei der Vorbereitung von einschlägigen Gesetzen auf die möglichen Auswirkungen auf kreisangehörige Gemeinden und Ämter aufmerksam. Zusammen mit dem Städteverband und Landkreistag bildet der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände.“<sup>(2)</sup>*

Einige Beispiele: Bei der Vorbereitung von Gesetzesgrundlagen auf Bundesebene, die Belange der Länder oder der Kommunen berühren, ist auch die die Meinung der kommunalen Spitzenverbände einzuholen<sup>(3)</sup>. Die hier entstandenen Gesetzesentwürfe sind ebenfalls unter anderem den Spitzenverbänden zuzuleiten<sup>(4)</sup>. Auch bei Vorhaben der Europäischen Union sind diese zu beteiligen<sup>(5)</sup>.

Das gleiche Bild ergibt sich, wenn Ausschüsse des Deutschen Bundestages etwas beschließen wollen – auch hier: Stellungnahme der Spitzenverbände erwünscht<sup>(6)</sup>.

Da, wer zusammen arbeitet, selten aufeinander einprügelt, gibt es dann noch den beratenden Ausschuss der Regionen (AdR). Dies ist eine Einrichtung der Europäischen Union, wenn durch Europäisches Recht kommunale Belange betroffen sind (wie Umwelt, Bildung, Jugend, Gesundheit)<sup>(7)</sup>. Das Zusammenarbeitsgesetz von Bund und Ländern in Angelegenheiten der EU regelt die Teilnahme der kommunalen Spitzenverbände im AdR<sup>(8)</sup>. Im Konjunkturrat sind wir auch vertreten. Das ist eine „nach § 18 StWG errichtete Institution (Beratungsgremium) zur konjunkturpolitischen Koordinierung von Bund, Ländern und Gemeinden, um eine konsistente Konjunkturpolitik auf allen Ebenen des föderativen Staates zu sichern.“<sup>(9)</sup>

Im Finanzplanungsrat, der „Empfehlungen für eine Koordinierung der Finanzplanungen des Bundes, der Länder und der Gemeinden und Gemeindeverbände“<sup>(10)</sup> gibt, haben wir auch eine Stimme. Das Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) ist zum Beispiel Schuld daran, dass Bund und Länder ausgeglichene Haushalte anstreben (sollen).

Selbst im Verwaltungsrat der Bundesagentur für Arbeit sitzen wir<sup>(11)</sup>.

Das zwölfte Sozialgesetzbuch regelt die Mitarbeit der Spitzenverbände bei Vorschriften des Sozialrechtes<sup>(12)</sup>. Was ja auch Sinn macht, merken wir Gemeindemitglieder die Auswirkungen doch direkt, wie bei Änderungen der Sozialhilfe.

Die alles zeigt auf, dass Ammersbek als Gemeinde indirekt Stimme in bzw. Zugang zu allen wichtigen Gremien unseres politischen Lebens auf Landes-, Bundes- oder EU-Ebene hat. *Entscheidungen von oben herab* gibt es in der heutigen politischen Landschaft nicht mehr, auch wenn dieses bei kommunalpolitischer Hilflosigkeit angedeutet wird.

Ihre

**UWA**

Ammersbek, im Februar 2012

*Dieter Cordes*      *Ralph Otto*  
(1.Vorsitzender)      (Schriftführer)  
für den Inhalt auch verantwortlich.

#### Hinweise zu den Zitaten/Quellen:

- (1) Buchtitel von Johannes Mario Simmel. Originalzitat von John Donne (1572 – 1631)
- (2) Zitat aus der Internetseite der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung über den Schleswig-Holsteinischen Gemeindetag
- (3) § 41 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO)
- (4) § 47 (1) GGO
- (5) § 74 (5) GGO
- (6) § 69 (5) der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GO BT)
- (7) Siehe Artikel 305 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), sowie [www.europa.eu](http://www.europa.eu) -> wie funktioniert die EU -> Institutionen und Einrichtungen -> Ausschuss der Regionen der Europäischen Union (AdR)
- (8) § 14 ZusammenarbeitsG
- (9) Zitat aus [www.wirtschaftslexikon.Gabler.de](http://www.wirtschaftslexikon.Gabler.de). Hinter StWG verbirgt sich das Stabilitäts- und Wachstumsgesetz

<sup>(10)</sup> S. 117, „Die Rolle der kommunalen Spitzenverbände“ von Hans-Günter Henneke; aus: „Kommunalpolitik“, Wochenschau Verlag, Schwalbach, 2010. Grundlage des Finanzplanungsrates siehe § 51 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG).

<sup>(11)</sup> § 371 Sozialgesetzbuch (SGB) II

<sup>(12)</sup> § 79 (1) SGB XII

#### Artikelgrundlage:

- eigene Internetrecherche
- „Die Rolle der kommunalen Spitzenverbände“ von Hans-Günter Henneke; aus: „Kommunalpolitik“, Wochenschau Verlag, Schwalbach, 2010